

Wege in die Unternehmensnachfolge

Unternehmensnachfolge

- Unternehmerische Fragestellungen als Vorüberlegungen:
 - Welche Ziele verfolge ich bei und mit der Übertragung?
- Rechtliche Fragestellungen:
 - Testamentarische/Erbrechtliche Regelung vs. Unternehmensnachfolge zu Lebzeiten
 - Unternehmensnachfolge zu Lebzeiten
 - Unternehmertestament
 - Erb- und Pflichtteilsverzichte zur Absicherung der Unternehmensnachfolge
 - Besonderheiten der Unternehmensnachfolge bei Personengesellschaften
 - Besonderheiten der Unternehmensnachfolge bei Kapitalgesellschaften
- Haftungsrisiken bei Übernahme
 - Mitarbeiterübernahme
 - Betriebsfortführung
 - Sonstige Risiken
- Fallbeispiele

Vorfragen des übertragenden Unternehmers

Welche Ziele verfolge ich mit der Übertragung?

Will ich mich absichern?

Will ich das Unternehmen im Familienbestand möglichst dauerhaft halten?

Habe ich überhaupt Familienmitglieder, die als Nachfolger geeignet sind?

Habe ich evtl. im Unternehmen übernahmegeeignete Mitarbeiter?

Will ich mich sofort zurückziehen oder noch eine gewisse Zeit weiter auf die Geschicke des Unternehmens Einfluss nehmen?

Testamentarische / Erbrechtliche Nachfolgeregelung vs. Unternehmensnachfolge zu Lebzeiten

- Unter erbschaftsteuerlichen Gesichtspunkten können Freibeträge zu Lebzeiten mehrfach genutzt werden
- Einkunftsquellen können schon frühzeitig auf den Nachfolger übertragen werden, dadurch Erlangung steuerlicher Vorteile
- der Unternehmensübergang und die Übertragung von Verantwortung können sukzessive, gleitend erfolgen
- der Übergeber kann – übergangsweise – als Berater fungieren
- Vermeidung oder Reduzierung von Pflichtteilsansprüchen
- Gewährleistung des Fortbestand des Unternehmens durch sukzessive Übertragung von Mitgliedschaftsrechten
- Frühzeitige Anpassung der Unternehmens- und Vermögensstruktur an die veränderten Rahmenbedingungen (wie z.B. Umstrukturierung des Unternehmens oder den gezielten Aufbau von Privatvermögen)

Unternehmensnachfolge zu Lebzeiten I

- Übertragung in der Familie
 - Ausgangslage: Gewachsene Strukturen, die oft nicht von betriebswirtschaftlichen Überlegungen, sondern historisch geprägt sind
 - Ziel: Sicherung des Lebenswerkes
 - Problem: Loslassen
 - Deswegen: Rechtzeitig Gedanken machen über die Nachfolge und die Strategie der Umsetzung
 - Erarbeitung eines klaren Konzeptes, meist in Form eines Phasen- oder Stufenplanes

Unternehmensnachfolge zu Lebzeiten

II

- Vorweggenommene Erbfolge
 - Bedeutet: Generationsnachfolgeregelungen, bei denen das Vermögen des späteren Erblassers oder wesentliche Teile davon durch den künftigen Erblasser auf einen oder mehrere als künftige Erben in Aussicht genommene Empfänger übertragen wird.
 - (mögliche) Nachteile und Risiken:
 - keine oder nur noch begrenzte Einflussnahmemöglichkeit, seine Vorstellungen vom Fortbestand und der Entwicklung des Unternehmens tatsächlich zu verwirklichen
 - Risiko der Verschlechterung der eigenen wirtschaftlichen Situation
 - nicht auszuschließendes Vorversterben des Empfängers
 - Ungeeignetheit des Empfängers

Unternehmensnachfolge zu Lebzeiten

III

- (mögliche) Vorteile der vorweggenommenen Erbfolge:
 - Erblasser hat noch zu Lebzeiten die Macht, eine vertragliche Regelung herbeizuführen, die er selbst mit Steuern und begleiten kann
 - Er bestimmt aktiv die Vermögensverteilung
 - Er kann die Wahrung der Familieninteressen kontrollieren
 - Erbauseinandersetzungen werden vermieden
 - Er kann den Nachfolger unterstützen und ggfls. Fehlentwicklungen entgegenwirken
 - Erfolgt die Übertragung im Wege der Schenkung, können die nicht bedachten Erben, sofern seit der Schenkung mehr als 10 Jahre vergangen sind, keine Pflichtteilsergänzungsansprüche mehr geltend machen, sofern der Beschenkte nicht der Ehegatte ist und keine Nutzungs- oder Widerrufsrechte vereinbart wurden

Unternehmensnachfolge zu Lebzeiten

IV

- Gesellschaftsbeteiligungen als Gegenstand der Schenkung
 - Kommanditanteile, da die Mitgliedschaftsrechte i.d.R. nicht durch Mitgliedschaftspflichten kompensiert werden
 - Stille Beteiligungen = Beteiligung an einem Handelsgewerbe eines anderen ohne Bildung gemeinsamen Vermögens und ohne gemeinsames Auftreten nach außen
 - Vorteil: Möglichkeit der frühzeitigen Beteiligung der Nachkommen am Unternehmen ohne Einbuße von Geschäftsführungs- oder Verfügungsbefugnissen.
 - So können auch nicht zur Unternehmensnachfolge geeignete Personen am Unternehmen beteiligt werden, ohne dass dem Unternehmen Liquidität entzogen wird
 - Stiller Gesellschafter haftet nur bis zur Höhe seiner Einlage, ist aber am Gewinn beteiligt (wenn er auch am Vermögen der Gesellschaft beteiligt ist, ist er sog. „atypischer stiller Gesellschafter“)

Unternehmensnachfolge zu Lebzeiten

V

- Betriebsaufspaltung
 - Aufteilung eines bisher einheitlichen Unternehmens in – mindestens – zwei rechtlich selbständige Unternehmen, z.B. Aufteilung in eine Grundbesitz- und eine Betriebsgesellschaft
 - Der Unternehmer kann z.B. durch Rückzug auf die Beteiligung am Anlagevermögen und die Abgabe der Geschäftsführung sich seinen eigenen Ausstieg erleichtern und sich gleichzeitig über den Pachtzins für das Anlagevermögen sein Einkommen sichern
- Familien-Holding
 - Unterschied: Es eignen sich sämtliche Gegenstände des Familienvermögens dazu, in eine Holding eingebracht zu werden und an die nächste Generation weiter gegeben zu werden. Instrument und Gestaltungsmittel ist die gesellschaftsrechtliche Organisation des Familienvermögens. Übertragung wird erleichtert, weil lediglich Gesellschaftsanteile Gegenstand der Übertragung sind

Unternehmertestament I

- Vorbereitung des Unternehmertestamentes
 - Analyse der tatsächlichen Verhältnisse, sowohl des Unternehmens, des Unternehmers wie auch der Familie des Unternehmers
 - Vollständige Überprüfung aller Unterlagen und Verträge in aktueller Fassung
 - Ermittlung der Vorstellungen und Ziele des Erblassers auf der Grundlage der Analyse und der Auswertung der Unterlagen

Unternehmertestament II

- Gewillkürte Erbfolge z.B. um Erbengemeinschaften zu vermeiden
- Erreichen der gewünschten und angestrebten steuerlichen und gesellschaftsrechtlichen Ergebnisse
- Letztwillige Verfügungen
 - Einzeltestament
 - Gemeinschaftliches Testament
 - Erbvertrag
 - Hinweis: welche Form jeweils die richtige ist, muss im Einzelfall ermittelt werden; im Allgemeinen sollte sich der Unternehmer erbrechtlich weniger binden als sonst Erblasser, um bei einer Änderung der Verhältnisse möglichst flexibel reagieren zu können

Unternehmer Testament III

- Erbrechtliche Gestaltungsinstrumente
 - Erbeinsetzung
 - Vermächtnis
 - Auflagen
 - Testamentsvollstreckung

Erb- und Pflichtteilsverzichte

- Erben können durch Vertrag mit dem Erblasser auf ihr gesetzliches Erbrecht verzichten. Dieser Verzicht schließt den Verzicht auf den Pflichtteil mit ein
 - Achtung: Unbedingt darauf achten, dass alle Pflichtteilsberechtigten verzichten, da sich ansonsten die Erbquote der anderen Erben und damit auch der Pflichtteilsberechtigten um die Quote derer, die verzichtet haben, erhöht.
- Verzicht auf den Pflichtteil: ist die Regel und führt nicht zu einer Erhöhung der Erbquoten und damit der Pflichtteile derjenigen, die nicht verzichtet haben.
- Der Pflichtteilsverzicht - in der Regel gegen Abfindung – führt dazu, dass der Erblasser keine Rücksicht darauf nehmen muss, dass möglicherweise an seinen Nachlass Ansprüche gestellt werden, und er kann dann auch fremde Dritte oder einzelne Familienangehörige zu Erben einsetzen, ohne die Befürchtung, dass aus dem Unternehmen zur Erfüllung der Pflichtteilansprüche erhebliche Liquidität abfließt

Besonderheiten der Unternehmensnachfolge bei Personengesellschaften

- Unter Lebenden nur möglich, wenn alle anderen zustimmen oder der Gesellschaftsvertrag entsprechende Regelungen enthält
- Bei Tod eines Gesellschafters
 - BGB Gesellschaft wird aufgelöst, es sei denn, der Vertrag enthält eine andere Regelung
 - oHG wird unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt
 - KG wird fortgeführt, es sei denn, der einzige persönlich haftende verstirbt, dann führt dies wieder zur Auflösung
 - Einfache oder qualifizierte Nachfolgeklauseln in Gesellschaftsverträgen, die nur einem bestimmten Personenkreis die Nachfolge in den Gesellschaftsanteil ermöglichen mit internen Ausgleichsansprüchen der übrigen Erben
 - Eintrittsklausel
 - Vermächtnis
- Wichtig: in jedem Fall müssen erbrechtliche und gesellschaftsrechtliche Regelungen aufeinander abgestimmt werden

Besonderheiten der Unternehmensnachfolge bei Kapitalgesellschaften

- Nachfolgeklauseln regeln, was mit dem Anteil nach dem Erbfall geschehen soll, denn die Vererblichkeit des Anteiles kann nicht ausgeschlossen werden.
- Einziehungsklauseln
- Abtretungsklauseln

Haftungsrisiken

- Der Erbe
 - tritt in alle Rechte und Pflichten des Erblassers ein
- Der Käufer / Übernehmer
 - § 25 HGB Unternehmertestament
 - § 613 a BGB
 - AO
 - Sonstige
 - wie z.B. laufende Prozesse, Umweltlasten auf Grundstücken pp

Danke für Ihre Aufmerksamkeit !